

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2173

Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

12.12.2013

**Stellungnahme TVSH und DEHOGA zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemein-  
deordnung (GO) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1136**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucksache 18/1136 – zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung (GO) nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Die landesrechtlichen Vorschriften in § 10 KAG zur Fremdenverkehrs- und Kurabgabe sind nach unserer Auffassung in mehreren Punkten reformbedürftig. Dies wurde gegenüber dem Innenministerium und dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags bereits in der 17. Wahlperiode vorgeschlagen. Im Rahmen der Beteiligung des TVSH, und des DEHOGA durch die Landesregierung wegen der aktuell beabsichtigten Änderung des KAG im Zusammenhang mit der Einführung einer Tourismusabgabe haben die genannten Verbände in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 30. 05. 2013 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein diese Vorschläge wiederholt und z. T. präzisiert. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden einzelne Punkte unserer Reformvorschläge bereits umgesetzt, wenn auch weitere Schritte zu einer umfassenden Reform noch ausstehen.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes werden deshalb durch den TVSH ausdrücklich begrüßt und unterstützt, dazu im Einzelnen:

**1 Einführung einer Tourismusabgabe**

Die Einführung der „Tourismusabgabe“ für Orte, die nicht die Anerkennungskriterien als Kur- oder Erholungsorte erfüllen, aber dennoch eine nicht unerhebliche touristische Bedeutung haben, berührt die herkömmlichen Kur- und Erholungsorte nicht unmittelbar. Gleichwohl begrüßen wir die Schaffung eines beitragsrechtlichen – und damit zweckgebundenen – Finanzierungsinstruments für solche Orte, die – ohne die Voraussetzungen für Kur- und Erholungsorte zu erfüllen – erhebliche touristische Bedeutung haben und die deshalb durch die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der erforderlichen touristischen Infrastruktur auch zusätzliche finanzielle Lasten zu tragen haben.

Wir verstehen die geplante Gesetzesänderung so, dass es zwei Gruppen von Tourismusorten geben wird: Einerseits die (herkömmlichen) anerkannten Kur- und Erholungsorte, welche den Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung (künftig: „Tourismuswerbung“) und den Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kur- und Erholungseinrichtungen (teilweise) über die Tourismus-Abgabe refinanzieren können und andererseits die Tourismusorte, welche den Aufwand für die Tourismuswerbung und den Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen teilweise refinanzieren können. Nach unserem Verständnis wird es künftig auch möglich sein – bei Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen – sowohl als Kur- oder Erholungsort als auch (zugleich) als Tourismusort anerkannt zu werden (vgl. § 10 Abs. 1 KAG in der neuen Fassung). Dies würde es solchen Kur- und Erholungsorten, die neben den Kur- und Erholungseinrichtungen auch Einrichtungen zur kulturellen und sonstigen Freizeitbetätigung vorhalten, ermöglichen, künftig auch den Aufwand für diese letztgenannten Einrichtungen teilweise über die Tourismusabgabe zu refinanzieren.

## **2 Verbot der Bettensteuer**

Mit der Änderung des § 3 KAG (Einfügung eines neuen Absatzes 5) wird das von uns als notwendig erachtete Verbot der Erhebung einer „Bettensteuer“ normiert. Dass diese Abgabeart nicht generell verboten wird, sondern (nur) auf solche Gemeinden beschränkt wird, die Kur- oder Tourismusabgabe erheben, schmälert nicht die vom TVSH (und insbesondere auch vom DEHOGA) verfolgte Zweckbestimmung, zu verhindern, dass einzelne Gemeinden – insbesondere diejenigen, welche die „Bettensteuer“ bereits eingeführt haben - die „Bettensteuer“ neben der Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Auch diese Regelung wird deshalb begrüßt.

## **3 Erhebung von Daten vor Satzungserlass**

Mit dem neu in § 10 KAG einzufügenden Absatz 8 nimmt der Gesetzentwurf eine weitere Anregung des TVSH auf. Die Regelung ermöglicht es, die ortstypischen Grundlagen für die Gestaltung des Maßstabssystems der Tourismusabgabe zu erheben und ermöglicht es damit den Gemeinden, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung des Maßstabssystems besser zu erfüllen. Auch diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

## **4 Noch ausstehende Reformpunkte**

TVSH und DEHOGA haben bereits mit ihrer oben angesprochenen Stellungnahme gegenüber der Landesregierung weitere, aus Sicht der Tourismus-Wirtschaft notwendige und wünschenswerte Reformpunkte benannt, zugleich aber auch eingeräumt, dass nicht alle diese Punkte im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens erfüllt werden müssten, sondern in weiteren Schritten verwirklicht werden könnten, auch, um das laufende Gesetzgebungsverfahren nicht zu überfrachten.

Gleichwohl sollten diese Vorschläge und Anregungen möglichst zeitnah in einem weiteren Änderungsgesetz umgesetzt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Anregungen:

- Einführung einer Gastgeber-Kurabgabe für die Übernachtungsgäste durch Umstellung des Kurabgabesystems von der direkten Abgabenerhebungsform auf eine indirekte Abgabenerhebung;

- Einbeziehung von nicht im Gemeinde- bzw. Anerkennungsgebiet ansässigen Unternehmen, die aber im Anerkennungsgebiet Umsätze tätigen, in den Kreis der Fremdenverkehrs- (und Tourismus-) Abgabepflichtigen;
- Anpassung der Regelungen über die Heranziehung von Tagesgästen zur Kurabgabe an aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung;
- Aufhebung bzw. Änderung der gesetzlichen Fiktion in § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG (in der geltenden Fassung), wonach Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen, nicht als ortsfremd gelten.

Zur Begründung dieser Anregungen und Vorschläge wird auf die Stellungnahme vom 30.05.2013 verwiesen.

Wie bisher bieten wir zur Vorbereitung und Begleitung eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens ein enge, konstruktive Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Gremien, der Landesregierung und der vom TVSH gebildeten Arbeitsgruppe (der Vertreter des DEHOGA, der IHK und des TVSH angehören), ggf. unter Hinzuziehung von externen Experten auf dem Gebiet des Fremden- und Kurabgaberechts, an.

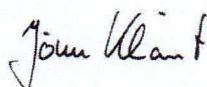
Gern erläutern wir unsere Anregungen auch mündlich.

## II. Änderung der Gemeindeordnung

Die vorgesehene Änderung des § 95 o GO ist aus unserer Sicht zweckmäßig.

Der Stellungnahme angeschlossen haben sich ebenfalls die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH und der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V.

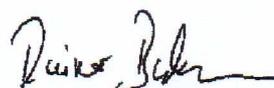
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Klimant  
Vorsitzender  
Tourismusverband  
Schleswig-Holstein



Peter Bartsch  
Präsident  
DEHOGA Schleswig-Holstein



Rainer Balsmeier  
Bürgermeister  
St. Peter-Ording